

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt:

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest -

Anordnung der Aufstallung von Geflügel
vom 24.10.2022

Gemäß

- Art. 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),
 - §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
 - § 13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
 - § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
 - §§ 35, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
 - § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende Anordnung:

- I. **Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse), das im im Folgenden näher beschriebenen Gebiet des Kreises Paderborn gehalten wird, ist ab sofort ausschließlich**
 1. in geschlossenen Ställen

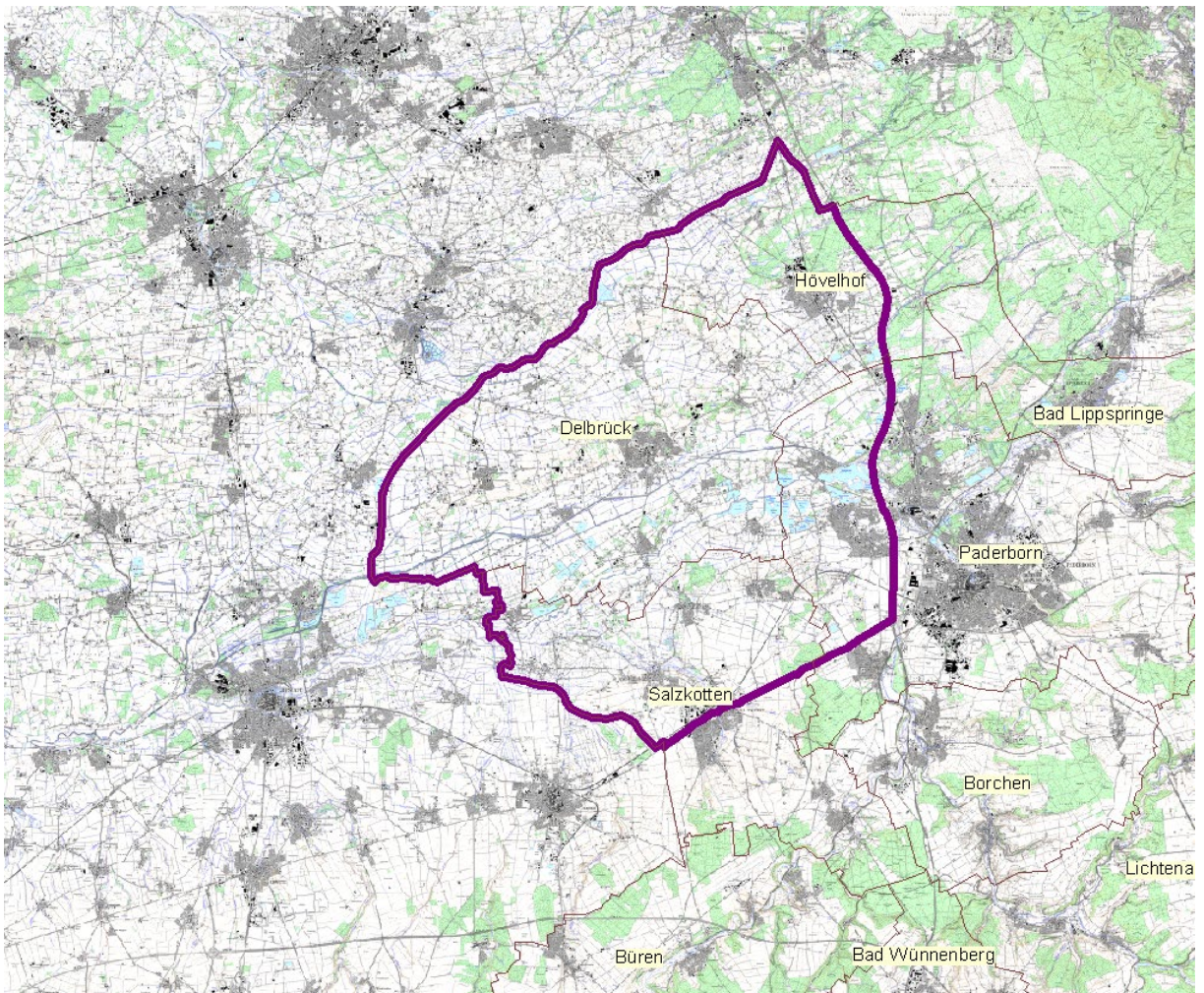
oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Gebietsbeschreibung:

„Nordwestliches Gebiet des Kreises Paderborn, begrenzt im Norden durch die Kreisgrenze Gütersloh/Paderborn, im Osten durch die Bundesautobahn A33, im Süden durch die Bundesstraße B1 und im Westen durch die Kreisgrenze Soest/Paderborn“



- II. Die Anordnung der Nummer I. gilt bis zum 31.12.2022.
- III. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnung zu Nummer I. ordne ich im öffentlichen Interesse an.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I. und II.:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei § 13 GeflPestSchV handelt es sich um eine solche zusätzliche Maßnahme.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, die Vielzahl der Wasserflächen, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu berücksichtigen sind.

Der Risikobewertung des Kreises Paderborn wurde dabei zugrunde gelegt, dass dieser Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und dass im Kreis Paderborn im von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebiet mehrere Feucht- und Rastgebiete und zahlreiche Wasserflächen vorhanden sind.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Im Kreis Gütersloh sind bereits drei Ausbrüche der Geflügelpest amtlich bestätigt worden und Sperrzonen um die betroffenen Betriebe festgelegt worden. Teile des Kreises Paderborn befinden sich ebenfalls in einem Radius von 10 km, so dass Überwachungszonen auch für den Kreis Paderborn von mir festgesetzt werden mussten.

Weitere Ausbrüche können nicht ausgeschlossen werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund des Ausbruchgeschehens der Geflügelpest bei Hausgeflügel bzw. in Nutztierbeständen mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt wurde.

Trotz eines deutlichen Rückgangs im Laufe des Frühjahrs 2022 erfolgen nach wie vor Nachweise von HPAIV H5N1 an den Küsten Deutschlands und Europas mit existenziell bedrohlichen Populationseinbrüchen bei koloniebrütenden Seevögeln. Ein weiteres Zirkulieren könnte zu einer enzootischen Situation und somit zu einem ganzjährigen Infektionsrisiko für Wildvögel, Geflügel und Säugetiere führen. Der aktuelle Nachweis der Geflügelpest in Nutztierbeständen im Kreis Gütersloh bestätigt die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter.

Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist die Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich. Ich habe die Festsetzung der Aufstallungspflicht auf das nordwestliche Gebiet des Kreises, das an das Gebiet des Kreises Gütersloh grenzt, (s. Beschreibung) beschränkt. Gerade in diesem Bereich existieren zahlreiche Wasserflächen, die Wildvögeln als Rast- oder Nahrungsgebiete dienen. Somit ist die Gefahr, dass es zu Kontakten zwischen infizierten Vögeln und Geflügel kommt, sehr hoch. Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich.

Die zeitlich befristete Maßnahme ist ferner angemessen, weil sehr hohe Rechtsgüter geschützt werden. Würde die Tierseuche nicht effektiv eingedämmt und bekämpft, würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, wurde die Geltung der Anordnungen aufgrund der aktuellen Lage und des dynamischen Seuchengeschehens bis zum 31.12.2022 befristet.

Die Vielzahl der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Ziffer III.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Maßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu Ziffer IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Dr. Altfeld

Hinweise:

- Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.
- Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.
- Die sonstigen tierseuchenrechtlichen Verfügungen bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, in festgesetzten Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszonen) Vögel – dazu gehören auch Tauben - abgesondert zu halten.